

Jean d'Antrechaus

# Memoiren über die Pest zu Toulon

Ein Augenzeugenbericht





Herausgegeben, bearbeitet und  
mit ergänzenden Fußnoten versehen, nach der Ausgabe:

*Herrn von Antrechau's  
Ritters des Orden vom heil. Michael und damaligen ersten  
Bürgermeisters in  
Toulon merkwürdige Nachrichten von der Pest in Toulon,  
welche im Jahr 1721  
daselbst gewüthet hat. Aus dem Französischen übersetzt  
von  
Adolph Freiherrn Knigge.  
Hamburg 1794.*

AN  
MONSIEUR DE MACHAULT,

*Siegelbewahrer, Staatsminister,  
und Chef des Seewesens in Frankreich.*



## **Gnädiger Herr!**

**S**o schrecklich das Bild des Elends ist, in welches die Stadt Toulon im Jahre 1721 durch die Pest gestürzt wurde; so nützlich ist es, dies Bild mit allen seinen Greueln den Augen der Nachkommenschaft darzustellen. Durch unsere Erfahrung und selbst durch unsere Fehler belehrt, wird sie, besser wie wir, sich gegen die Fortschritte einer so fürchterlichen Plage zu sichern wissen. Die Bemerkungen, welche ich über die kleineren Umstände gemacht habe, die bei einem so grausamen Elend vorfallen, betreffen das Fach der Staatsverwaltung, das Ihnen, gnädiger Herr! anvertraut ist, und nur Sie können den Wert derselben beurteilen. Allein das ist nicht die einzige Ursache, warum ich es wage, Ihnen den Bericht, welchen ich der Öffentlichkeit erstatte, zu widmen; sondern ich habe auch geglaubt, es sei schicklich, ein Werk, das die Erhaltung des Menschengeschlechts zum Gegenstand hat unter dem Schutz eines Ministers erscheinen zu lassen, der sich nur mit Beförderung des Menschenwohls beschäftigt und für diese edle Tätigkeit nicht einmal Lob ernten will.

Ich bin mit der tiefsten Ehrerbietung etc.  
Jean d'Antrechaus

## **Vorbericht des Verfassers.**

I CH habe bei Herausgabe dieses Werks keinen anderen Zweck, als den, der Nachwelt nützlich zu werden. Da ich ein Augenzeuge bei den Verwüstungen gewesen bin, welche die Pest im Jahre 1721 beinahe zehn Monate hindurch in Toulon anrichtete; so setzt mich meine Erfahrung in den Stand, unseren Nachkommen Mittel vorzuschlagen, sich gegen diese Seuche zu verwahren, oder ihre Fortschritte zu hemmen. Damals waren mir diese Mittel unbekannt und sie würden es vielleicht noch lange bleiben, wenn es mir nicht die Menschlichkeit zur Pflicht machte, sie darzustellen.

Die Geschichte des 17. Jahrhunderts erzählt uns freilich, welche Verheerungen die Pest in der Provence angestellt hat; allein die Kenntnis davon kann uns nur erschrecken; Vorschriften zur Sicherheit und Heilung gibt sie uns nicht. Wenn wir in unserem Archiv Nachrichten gefunden, woraus wir die Maßregeln erfahren hätten die man ehemals in ähnlichen Kalamitäten genommen: so würden wir die Gegenmittel besser nach unseren Bedürfnissen haben wählen können. Aber welchen Entschluß konnten wir fassen, als uns die Pest überfiel und wir in den alten Registern des Rathauses, in denen wir nachsuchten, keine andere Nachricht fanden als an welchem Tage die Pest angefangen und an welchem sie aufgehört hätte? Die Unwissenheit, in der wir alle über die Vorkehrungen bei ähnlichen Vorfällen schwabten, war Schuld daran, daß wir blindlings alles unterschrieben, was man vorschlug, ohne zu wissen, ob die Ausführung möglich, nützlich, oder schädlich wäre. Unsere Nachfolger würden Gefahr laufen, ebenso zu handeln, wenn sie nicht besser unterrichtet würden, wie wir es damals waren.

Ich werde dies Werk in Kapitel einteilen, in jedem derselben zuerst die Vorkehrungsmittel bekanntmachen, welche eine Stadt vor der Pest sichern können und dann die Unglücksfälle genauer schildern, welche Toulon betroffen haben. Jede Stadt in der Provence, wohin die Seuche gedrungen ist, kann auf sich dasjenige anwenden, was ich über Toulon sagen werde; und sollte je irgendeine Stadt durch die Pest heimgesucht werden; so darf ich mich schmeicheln, daß ihr dies Werk nicht unnütz sein wird. So wenigstens hat eine der vornehmsten obrigkeitlichen Personen im Königreich davon geurteilt und ich mache mir eine Ehre daraus, dies Zeugnis hier abdrucken zu lassen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Anm. d. Übers.: Nun folgt im Französischen ein langer Brief des Monsieur Joly de Fleury, Generalprokurator des Parlaments von Paris, an den Verfasser, voll Lobsprüche, deren Übersetzung für den deutschen Leser wenig Interesse gehabt, haben würde, weswegen ich denn diesen Brief hier nicht einrücke.

## **Inhalt.**

1. Kapitel. Welche Vorkehrungen die Regierung in einer Provinz treffen muß, in welcher sich die Pest offenbart.
2. Kapitel: Erster Gegenstand, den derjenige vor Augen haben muß, welcher in der Provinz die Obergewalt hat. Die Pest ist ein schwer zu bekämpfender Feind. Man kann nicht genug auf schnelle Hilfe von seiten des Hofes dringen.
3. Kapitel. Die Flüchtlinge, welche eine Stadt, worin die Pest ist, verlassen, um anderer Orten, zu Haltung der Quarantäne, aufgenommen zu werden, laufen selbst oft größere Gefahr, als wenn sie in ihrer Heimat geblieben wären und setzen die Stadt, welche sie aufnimmt, einer unleugbaren Gefahr aus.
4. Kapitel. Von der Notwendigkeit, den schädlichen Gebrauch der Quarantänen von einer Stadt zur anderen zu Untersagen. Was man zu erwarten hat, wenn man säumt, diesen Endschluß zu fassen. Beschreibung der Zufluchtshäuser; wie nachteilig sie in allem Betrachte sind. Unübersteigliches Hindernis bei ihrer Anlegung.
5. Kapitel. Von den Mitteln, die Quarantänehaltenden, welche man aufzunehmen nicht imstande ist, von einer Stadt zu entfernen. Wieviel die benachbarten Ortschaften, ihres eigenen Vorteils wegen, dazu mitwirken sollen.
6. Kapitel. Von der Art, wie man sich in einem Meereshafen behütet. Notwendigkeit, die Krankenhäuser in den Städten, wo dergleichen angelegt sind, frei zu behalten.

Verordnung des Parlaments in Aix, wodurch der Stadt Toulon befohlen wurde, die Flüchtlinge aus Marseille aufzunehmen. Bewaffnete Feluken<sup>2</sup> zu Bewahrung der Küste.

7. Kapitel: Von Festsetzung der Quarantänen. Wie unterschieden diejenige, welche die Seeleute in den Lazaretten halten, von der ist, welcher man in den meisten Städten der Provence und auf der Grenze sich hat unterwerfen müssen.
8. Kapitel. Die Pest offenbart sich am 18. Tage unter den von Marseille kommenden Quarantänehaltenden. Einrichtungen, welche desfalls getroffen wurden. Notwendigkeit, beizeiten zur Zählung der Einwohner zu schreiten.
9. Kapitel. Von den Scheinen oder Gesundheitspässen. Welchen gefährlichen und schädlichen Gebrauch man davon machen könne und gemacht habe. Schwierigkeit, etwas an die Stelle derselben zu setzen. Wie und an welche Personen sie ausgeteilt werden sollen.
10. Kapitel. Erster Zeitpunkt der Pest, welche aus einer der Inseln bei Marseille nach Bandol, und von da, unter dem Schutz eines Gesundheitsscheins nach Toulon gebracht wurde. Nützliche Vorkehrungen in Rücksicht auf die Einwohner von Bandol, und auf ein verdächtiges Haus in Toulon.
11. Kapitel. Bemerkungen über einen ersten Zeitpunkt der Pest. Notwendigkeit, den Einbruch der Seuche bekanntzumachen. Nachteil, welcher aus der Verheimlichung entsteht.

12. Kapitel. Welche Folgen dieser erste Zeitpunkt hatte. Fruchtlose Versammlung des Rats. Unentschlossenheit über die Wahl eines Hospitals. Ohnmacht einer Stadt, in welcher die Pest alle Hilfsquellen hemmt.
13. Kapitel. Zweiter Zeitpunkt der Pest in drei verschiedenen Häusern. Genaue, aber vergebens angestellte Untersuchungen, um die Ursache zu entdecken. Verschiedene Vorkehrungen, die man bei dieser Gelegenheit traf.
14. Kapitel. Verschiedene Bemerkungen über den Bericht der Ärzte und über die Verwahrungsmittel.
15. 15. Kapitel. Ob es vorteilhaft oder schädlich sei, solchen Familien, die verdächtig sind, von der Pest angesteckt zu sein, zu erlauben, daß sie in ihren Landhäusern Quarantäne halten.
16. Kapitel. Die Pest kommt aus Marseille in die Hauptstadt der Provinz. Waren, welche unter dem Schutz eines Gesundheitsscheins nach Toulon gebracht werden, bringen eine neue Ansteckung dahin, deren Fortschritte nicht mehr aufzuhalten sind.
17. Kapitel. Vorkehrungen, die man in Ansehung einer Schlächterei und zu Erhaltung der Schlächter treffen soll.
18. Kapitel. Vorkehrungen, die in Rücksicht auf die Mühlen und das Mahlen des Getreides zu machen sind.
19. Kapitel. Vom Mehl, von Bäckern und Backöfen; drei Gegenstände, welche die ernstlichste Aufmerksamkeit erfordern.

20. Kapitel. Hinderung alles dessen, was ein Gedränge von Menschen veranlassen kann. Verschlossene Kirchen. Befehl, die Kranken anzuzeigen. Verbot, die Wohnung zu verändern und Hausrat und Kleider an einen anderen Ort bringen zu lassen. Besuche bei Kranken untersagt. Teuerung der Lebensmittel. Unterhaltung der Armen. Zufluchtsort der Bettler.
21. Kapitel. Berufene Versammlung im Rathaus, wo die allgemeine Quarantäne der Einwohner beschlossen wurde. Aufhebung der Bürgerwache. Verlegung der Soldaten aus den Häusern der Bürger. Nützliche Erläuterungen für amtsführende Bürgermeister.
22. Kapitel. Ob man die Luft in einer angesteckten Stadt durch Feuer reinigen könne. Welchen Erfolg ein Versuch von der Art in Toulon hatte.
23. Kapitel. Was man unter einer allgemeinen Quarantäne versteht, der man alle Einwohner einer Stadt unterwirft. Welchen Erfolg man sich davon versprechen darf. Verschiedene Bemerkungen, welche in den Stand setzen, über die Schädlichkeit oder Nützlichkeit derselben zu urteilen.
24. Kapitel. Unentschlossenheit über die Wahl eines Pesthospitals. Schwierigkeit, dasselbe in einem Armenhaus anzulegen, aus welchem man die Armen fortschaffen müßte. Notwendigkeit, Ammen für die säugenden Kinder zu haben, deren Mütter gestorben sind. Bemerkungen über alle diese Gegenstände.
25. Kapitel. Beschreibung der ersten Fortschritte der Pest.
26. Kapitel. Notwendigkeit, sich einander bei der allgemeinen Mutlosigkeit beizustehen, um Geldanleihen zustande zu bringen.

27. Kapitel. Wie nützlich zur Zeit der Pest die Galeerensklaven werden. Anweisungen, welche sie betreffen.
28. Kapitel. Von der Wahl und der Anzahl der Begräbnisplätze. Notwendigkeit, gleich bei der ersten Spur von Pest dafür zu sorgen und Gruben in Bereitschaft zu haben. Von der Art sie zu graben und zu füllen. Nutzen der Sklaven in allen äußersten Fällen.
29. Kapitel. Wie nachteilig der Mangel an Krankenwärtern den ersten Kranken ist, welche man in die Hospitale bringen lässt.
30. Kapitel. Von den Beichtvätern.
31. Kapitel. Meinung der Ärzte von der Gefahr der Ansteckung. Nutzen den die Wundärzte leisten. Notwendigkeit, ihren Mangel durch solche zu ersetzen, die man aus den Städten nimmt, in welchen die Pest aufgehört hat.
32. Kapitel. Ob es Vorkehrungsmittel gebe, welche vor der Pest sichern.
33. Kapitel. Die gewöhnlichen Kranken werden aus dem Heilig-Geist-Hospital in das Dominikanerkloster und dagegen die Pest Kranken in das Heilig-Geist-Hospital gebracht. Verdächtige Familien in das Hospital St. Roch. Folgen dieser Einrichtungen. Bemerkungen über die Geistesabwesenheit der Kranken.
34. Kapitel. Welchen Aufenthalt die Bürgermeister während der Pest für sich wählen können. Schicksal derer von Toulon.

35. Kapitel. Schwierigkeit, Leinwand für die Hospitäler zu bekommen. Allgemeine Verfügung, dergleichen zu sammeln. Unglückliche Folgen davon.
36. Kapitel. Ungeachtet der auf den Grenzen gezogenen Linien dringt doch die Pest in andere Provinzen. Was die Ursache davon sein mochte. Wie man dies hindern könnte. Wie sehr Frankreich in Gefahr war. Was dies Reich bei ähnlichen Umständen zu fürchten hat.
37. Kapitel. Fortschritte der Pest während der Quarantäne. Zustand der Stadt, der Hospitäler und der Kranken am 20. Tage.
38. Kapitel. Die Pest dringt in das gewöhnliche Hospital ein und kommt auf das Schiff, auf welches man die Bettler hatte flüchten lassen. Errichtung eines Lagers, welches zu einem neuen Hospital dienen sollte. Bemerkungen über diese Einrichtung.
39. Kapitel. Verlängerung der allgemeinen Quarantäne. Schleunige Aufhebung derselben. Sterblichkeit im Rathaus, worauf die fürchterlichste Mutlosigkeit folgt.
40. Kapitel. Zustand von Toulon nach Aufhebung der Quarantäne. Warum die Sterblichkeit abnimmt, obgleich die Anzahl der Kranken größer ist.
41. Kapitel. Notwendigkeit, zuletzt das Charité-Haus in ein siebentes Hospital zu verwandeln. Befehl vom Hofe, die Armen daraus wegzuschaffen.
42. Kapitel. Dienstleistungen der Herren Seeoffiziere. Ernennung von vier Generalkommissarien. Entschluß, der darüber genommen wird.

43. Kapitel. Hinschaffung der Kranken in das Charité-Hospital. Bedingungen, unter welchen sie dort aufgenommen wurden. Die Genesenden sind in einer Stadt um so gefährlicher, je weniger man sie kennt; Verbannung und andere Verordnungen. Verbrechen zu hindern und zu strafen. Bestrafung der Schuldigen.
44. Kapitel. Die Pest geht aus Toulon in die Gegend über und dringt in alle die Dörfer ein, welche zu dem Gebiet gehören. Beträchtliche Hilfe von seiten des Hofes. Errichtung eines Sanitätskollegiums in Paris. Betrachtungen über jeden dieser Gegenstände.
45. Kapitel. Eine Stadt, in welcher die Pest nachläßt, soll ferner keine Gemeinschaft mit den Einwohnern ihres Gebiets haben, wenn diese angesteckt sind. Betrachtungen über diese harte Notwendigkeit und über die Unabhängigkeit, in welcher sich die kleinen Gemeinden befanden.
46. Kapitel. Was für eine Polizei in dem Gebiet einer Stadt eingeführt werden müsse. Über den Nutzen, wenn man gewisse Häuser schleunig von der Ansteckung befreit.
47. Kapitel. Über die Polizei in den Hospitälern. Wie weit sie sich zur Zeit der Pest erstrecken soll. Untersuchung der Diebstähle. Verschiedene Bemerkungen.
48. Kapitel. Auf welche Weise man eine Stadt von der Ansteckung reinigt. Ordnung, welche darin beobachtet werden muß. Gefahr, wenn man zu früh sich des Hausrats u. dergl. bedienen will, indem man keine Gefahr weiter fürchtet.
49. Kapitel. Wenn die Seuche nachläßt, ist sie nicht mehr so tödlich. Woher es komme, daß sie in den Handelsstädten der Levante so bald wieder entsteht.

50. Kapitel. Aufzählung der einzig in der Stadt Toulon umgekommenen Einwohner. Schätzung des ganzen Verlustes an Menschen, den der übrige Teil der Provinz erlitt.
51. Kapitel. *Te Deum*, welches am Dankfest, nachdem die Pest aufgehört hatte, gesungen wurde. Totenamt, zum Andenken der zwei Bürgermeister, welche im Dienst des Vaterlandes gestorben waren. Öffentliche Erklärung, daß die Seuche aufgehört habe. Bemerkungen über diese Akte.
52. Kapitel. Die Stadt Marseille erlebt einen Rückfall. Toulon kann nie sicherere Maßregeln nehmen, als die, welche sie bei dieser Gelegenheit nahm.

---

<sup>2</sup> Anmerk. d. Hrsg.: Kleine, wendige, ein- bis zweimastige Segelschiffe.

# **MEMOIREN ÜBER DIE PEST ZU TOULON**

## **1. Kapitel.**

*Welche Vorkehrungen die Regierung in einer Provinz treffen muß, in welcher die Pest sich offenbart.*

**D**IE Pest ist eine von den Landplagen, welche in kurzer Zeit einen Staat entvölkern können. Sie ist ein um so fürchterlicherer Feind, je unbemerkt er auf uns eindringt. Ihr Hauch verbreitet Gift und Tod, bekämpft nicht etwa die Völker, sondern vertilgt sie vielmehr. Diese grausame Krankheit machte nur deswegen so schnelle Fortschritte in der Provence, weil niemand ihren Lauf zu hemmen verstand. Man hätte den Befehlen des Hofes zuvorkommen müssen, der immer zu spät davon unterrichtet wird und also nicht sowohl der Unordnung, welche das Übel schon gestiftet hat, abhelfen, als vielmehr Verordnungen für die Zukunft geben kann.

Um daher eine Provinz vor der Gemeinschaft zu sichern, welche sie immer zu lange mit einer angesteckten, oder der Ansteckung verdächtigen Stadt unterhält, wäre es zu wünschen, daß der König eine Verordnung ergehen ließe, durch welche alle Obrigkeitkeiten der Städte, Flecken und Dörfer des Königreichs, unter den schwersten Strafen, verpflichtet würden, sobald sich dort Spuren der Ansteckung zeigten, in den ersten 24 Stunden dem Kommandanten und Intendanten der Provinz, oder, wenn diese abwesend wären,

dem Generalprokurator des Parlaments Nachricht davon zu geben.

So schnell man nun aber auch eine solche Verordnung befolgen möchte; so wird sie doch nur unvollkommen das Gute stiften, welches man sich davon versprechen kann, wenn die Obrigkeiten nicht den Absichten des Königs entgegenkommen. Sie müssen die Macht haben, zu gleicher Zeit, sowohl den Bürgern, wie denen, welche sich von ungefähr in ihrer Stadt befinden, bei Lebensstrafe zu untersagen, das Gebiet zu verlassen.

Man wird leicht die Gerechtigkeit und Notwendigkeit dieser Verordnung begreifen, wenn man nur mit geringer Aufmerksamkeit die große Gefahr betrachtet, in welche die Provence und selbst ganz Frankreich dadurch gestürzt wurde, daß man kein Gesetz hatte, welches die Schritte der Munizipalbeamten leitete.

Es ist gewiß, daß ein einziger Kranker, welcher von der Pest angesteckt ist, eine ganze Stadt verdächtig macht.

Auch nur der kleinste Argwohn bewirkt dies, weil das Übel sich nicht immer unleugbar bei denjenigen offenbart, die zuerst davon befallen werden. Nun kann aber die unvermeidliche Gemeinschaft dieses ersten Kranken mit seiner Familie, seinen Nachbarn und in allen Quartieren einer Stadt, wo diese Familie und ihre Nachbarn einigen Umgang gehabt, gefährliche Spuren des Gifts zurückgelassen haben, die nicht sogleich sichtbar werden.

Auch haben (so kurz auch der Zeitraum sein möchte) diejenigen, welche etwas von dieser Ansteckung und die, welche nichts davon wußten, die Freiheit gehabt, in der Provinz umher, von einem Flecken und Dorf zum anderen zu reisen und wiederzukommen, folglich aus gesunden in angesteckte Örter und umgekehrt zu gehen. Diese Gemeinschaft, welche noch gar nicht gefährlich scheint, kann jedoch so ausgedehnt und allgemein geworden sein, daß es der Klugheit gemäß ist, gegen eine solche Provinz auf seiner Hut zu sein; und der Hof kann dann nicht

schleunig genug befehlen, daß Linien auf den Grenzen gezogen und diese zu überschreiten verboten werde.

Es hat mich immer gewundert, und ganz Europa muß es aufgefallen sein, daß die Pest, welche im Jahre 1720 Marseille verwüstete, nicht im ganzen Königreich sich ausgebreitet hat. Indes man über die Art der Krankheit stritt, war es nicht nur erlaubt, die Stadt zu verlassen, sondern, selbst als sie offenbar für die Pest erkannt wurde, behielten die Einwohner dieser ungeheuren Stadt, die zu den bevölkertsten von Frankreich gehört, und alle Fremden, welche sich dort befanden, die Freiheit, sich einen anderen Zufluchtsort zu wählen, alle Gemeinschaft zu unterhalten und nach Willkür die ganze Provinz zu durchreisen, ohne daß jemand sich weigern durfte, sie aufzunehmen. Was müßte man nicht natürlicherweise von einer so gefährlichen Freiheit erwarten; was anders, als die gänzliche Verheerung einer solchen Provinz, die allgemein angesteckt sein konnte, bevor man noch daran gedacht hätte, sich davor zu verwahren?

## 2. Kapitel.

*Erster Gegenstand, den derjenige vor Augen haben muß, welcher in der Provinz die Obergewalt hat. Die Pest ist ein schwer zu bekämpfender Feind. Man kann nicht genug auf schnelle Hilfe von seiten des Hofes dringen.*

DER Kommandant der Provinz soll immer zur Zeit der Pest den Mangel königlicher Befehle ersetzen. Wenn er früh genug das Unglück erfährt; (er erfährt es aber stets zu spät, wenn nicht eine Strafe auf die Verheimlichung gesetzt ist) so ist es seine Pflicht, ohne Verzug, bei Lebensstrafe zu verbieten, den angesteckten Ort zu verlassen. Dies Verbot muß sich auch auf diejenigen erstrecken, welche ohne seine Erlaubnis dahin reisen würden, und man kann in solchen Umständen nicht genau genug nach dem wahren Zweck einer Reise forschen, von welcher die Rückkehr so viel Gefahr bringen könnte. Würden, ungeachtet der strengen Gesetze, sich Leute finden, die ihre Absicht verhehlten, Umwege nähmen, wie wir das mehrmals erfahren haben, und also bis zu den Grenzlinien einer Stadt gelangten, wo man ihnen, wenn sie keinen Paß hätten, notwendig den Eingang verwehren würde; so hat es keinen Zweifel, daß man sie mit dem Tode bestrafen müßte. Denn was soll man mit diesen Landstreichern anfangen, die vielleicht die Pest haben? Soll man sie aufnehmen, oder, wenn man sie zurückschickt, sie in den Fall setzen, hier und da herumzuirren und mehrere Örter anzustecken? Ich denke, wenn man nicht den ersten Übertreter des Gesetzes, welchen man ertappte, bestrafte, sondern ihm im Gegenteil den Aufenthalt erlaubt, wie denn das nicht zu ändern wäre; so würde daraus folgen, daß man sein Leben nur um wenige Tage fristete und, wenn er an der Pest stürbe, die Vorteile

eines Beispiels verlöre, dessen Wert nicht hoch genug geschätzt werden kann.

Über die Strenge aber, mit welcher man solche Vorkehrungen trifft, muß man nicht die unglückliche Stadt aus den Augen verlieren. Der Kommandant der Provinz soll die schleunigsten Maßregeln ergreifen, um Lebensmittel im Überfluß dahin zu schaffen und überhaupt für alle ihre Bedürfnisse zu sorgen, indem er in der Entfernung einer starken französischen Meile<sup>3</sup> Grenzlinien und Schlagbäume errichten läßt, bei welchen die Einwohner von ihren Nachbarn Lebensmittel kaufen können. Es ist ratsam, bei jedem Schlagbaum einen sicheren Aufseher anzustellen, der Entschlossenheit habe und in der Nähe darüber wache, daß alle Gemeinschaft vermieden werde. Man nahm gegen Marseille diese notwendigen und unvermeidlichen Maßregeln erst dann, als die Pest gleichsam allgemein war, das heißt: man hörte da auf, wo man hätte anfangen sollen.

Dieser Beistand unserer Nachbarn dauert nicht lange. Bald schrecken die Fortschritte der Seuche jedermann ab; die allgemeine Mutlosigkeit bewirkt, daß niemand sich den Grenzlinien nähert, so daß die unglückliche Stadt nun auf nichts, als auf die Gnade des Königs rechnen kann, dessen Hilfe sie erfleht. Der Kommandant der Provinz kann nicht eifrig genug so gerechte Vorstellungen unterstützen; er kennt selbst am besten die Bedürfnisse einer belagerten Stadt, die man dem König erhalten will; er muß also auch wissen, daß es keinen fürchterlicheren Feind wie die Pest gibt, daß sie mehr Schlachtopfer hinwegrafft und dem König mehr Untertanen raubt, wie die mörderischsten Schlachten.

Ein Kommandant weiß auch im allgemeinen, daß in diesem oder jenem Jahrhundert, unter dieser oder jener Regierung, die Pest diese oder jene Provinz verwüstet hat. Allein das ist auch alles, was er weiß. Die genaueren Umstände, wodurch die Kenntnis dieser Tatsachen nützlich werden könnte, sind ihm unbekannt. Mit einigen Zeilen